

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

I. Geltung

1. Die Asanger Modellbau GmbH, kurz Auftragnehmer (AN) genannt, erbringt Lieferungen und Leistungen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen.
2. Diese Bedingungen gelten mit Auftragserteilung durch den Auftraggeber (AG), gleichgültig ob diese mündlich oder schriftlich erfolgt, als anerkannt und damit als Bestandteil des jeweils geschlossenen Vertrages und aller zwischen AG und AN vereinbarten Folgeaufträge.
3. Abweichende Bedingungen und Vereinbarungen bedürfen zur Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des AN. Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des AG werden nicht anerkannt, es sei denn, der AN hat dem ausdrücklich zugestimmt.

II. Angebote, Kostenvoranschläge

1. Kostenvoranschläge des AN sind kostenpflichtig und unverbindlich, es sei denn, es ist ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart worden. Dies gilt auch für vom AN auszuarbeitende oder zu erstellende Entwürfe, Pläne, Zeichnungen oder die Ausarbeitung technischer Unterlagen.
2. Die Anwendbarkeit des § 1170a Abs. 2 ABGB wird ausgeschlossen. Den AN trifft daher auch bei einer unvermeidlichen, beträchtlichen Überschreitung des Kostenvoranschlages keine Warnpflicht. Die Mehrleistungen sind entsprechend den Einzelpreisen des Kostenvoranschlages oder den üblichen Preisen vom AG zu vergüten.
3. Eine einseitige Reduktion des vom AN zu erbringenden Leistungsumfanges bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des AN, widrigenfalls dem AN das volle Entgelt abzüglich der ersparten Aufwendungen gemäß § 1168 Abs 1 2. Halbsatz ABGB, jedenfalls aber 80% der Nettoverkaufssumme zuzüglich Umsatzsteuer, gebührt.
4. Der AG ist verpflichtet, dem AN spezielle Rechtsvorschriften und besondere tatsächliche Gegebenheiten am Ort der Verwendung des vom AN zu lieferenden Produkts, die bei Ausführung der Lieferungen oder Leistungen des AN zu berücksichtigen sind, sowie behördliche Auflagen und behördlich vorgeschrieben Änderungen vor Auftragserteilung

schriftlich bekanntzugeben. Der AG hält den AN für sämtliche entstehende oder entstandene Schäden aus der Verletzung dieser Verpflichtungen – auch gegenüber geltend gemachten Ansprüchen Dritter – sowie hinsichtlich der aufgrund besonderer Vorschriften entstandenen Mehrkosten vollständig schad- und klaglos. In ebendiesem Umfang verliert der AG sämtliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegenüber dem AN.

5. Angebote des AN sind freibleibend. Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur rechtsverbindlich, wenn sie durch den AN durch schriftliche Erklärung bestätigt werden. Der Umfang der Leistungsverpflichtung richtet sich nach der schriftlichen Auftragsannahme.
6. Auskünfte über Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten der Produkte, technische Beratungen und sonstige Angaben über Eignung und Verwendung, Gewicht, Maße, Formen, Farben, Leistungen und Aussehen, wenn auch in öffentlichen Äußerungen, sind unverbindlich, soweit sie nicht schriftlich zum Vertragsinhalt erklärt wurden.
7. Die sich aus den CAD-Farbcodes ergebenden Toleranzen sind nicht Bestandteil des Angebots. Die tatsächlich einzuhaltenden Toleranzen sind projektbezogen mit dem AG abzuklären und zu vereinbaren.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten die Preise ab Werk („exw“ gemäß INCOTERMS 2010 in der am Tag des Vertragsabschlusses gültigen Fassung) exklusive Verladungs- sowie Verpackungs- und Versandkosten, Zollgebühren, Zuschlägen aus Änderungen der Preise (Punkt 4.) und zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
2. Falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten die jeweils angebotenen Preise als Nettopreise, ohne Skonti und sonstige Abzüge. Der AN ist daher insbesondere berechtigt, die anlässlich der Lieferung bzw. sonstigen Leistung anfallende und von ihm geschuldete (in- oder ausländische) Mehrwertsteuer an den AG zu verrechnen. Der AG verpflichtet sich, neben dem vereinbarten Nettoentgelt diesen Mehrwertsteuerbetrag im vollen Umfang an den AN zu entrichten. Dies gilt insbesondere auch für Fälle, in denen die Steuer dem AN erst nachträglich vorgeschrieben wird.
3. Forderungen sind zu dem in der Rechnung angegebenen Zahlungsziel (mangels eines solchen unmittelbar nach Rechnungserhalt) entsprechend der jeweils vereinbarten Zahlungsbedingungen mittels Banküberweisung an den AN zu leisten. Allfällige Zahlungsspesen, welcher Art auch immer, trägt der AG.
4. Der AN ist berechtigt, eine angemessene Preiserhöhung vorzunehmen, wenn sich nach

Angebotslegung Änderungen beim Rohmaterial- oder Hilfsstoffpreisen, Löhne, Gehälter, Gebühren, Steuern, sonstigen Abgaben oder ähnlichen preisrelevanten Merkmalen, auf deren Entwicklung der AN keinen Einfluss hat, ergeben. Weiters behält sich der AN bei einer vom Gesamtangebot abweichenden Bestellung eine entsprechende Preisänderung vor.

5. Zurückbehaltungsrechte oder sonstige Leistungsverweigerungsrechte des AG werden ausgeschlossen.
6. Der AG ist gegenüber dem AN nur dann zur Aufrechnung berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

IV. Rücktritts- und Abtretungsrecht

1. Bei Zahlungsverzug ist der AN berechtigt Verzugszinsen in Höhe jenes Satzes, den die Banken dem AN für Kontokorrentkredite berechnen, jedenfalls aber in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 456 UGB) zu verrechnen.
2. Im Fall des Zahlungsverzuges des AG ist der AN berechtigt, sämtliche offenen Forderungen aus diesem oder anderen mit dem AG geschlossenen Geschäften mit sofortiger Wirkung fällig zu stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit Verzugszinsen zu verrechnen.
3. Weiters ist der AN im Fall des Zahlungsverzuges oder im Falle begründeter Zweifel an der Zahlungswilligkeit und -fähigkeit des AG berechtigt, vor Erfüllung Vorauszahlung oder Sicherheiten zu verlangen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und Schadenersatz zu begehren und/oder mit der Ausführung inne zu halten. Bis zur vollständigen Bezahlung kann der AN außerdem die Weiterveräußerung, Weiterbenutzung oder die Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen.
4. Tritt der AG ohne Angabe von Gründen oder aus nicht vom AN zu vertretenden Gründen vom Vertrag oder Teilen desselben zurück oder verhindert er dessen Ausführung, so ist er verpflichtet, das volle Entgelt abzüglich der ersparten Aufwendungen gemäß § 1168 Abs 1 2. Halbsatz ABGB, jedenfalls aber 80% der Nettoverkaufssumme zuzüglich Umsatzsteuer zu bezahlen.
5. Besteht der AG auf die Leistungserbringung in der ursprünglich vereinbarten Form, obwohl der AN vor der Untauglichkeit der vom AG erteilten Anweisungen gewarnt hat, steht dem AN das Wahlrecht zu, vom Vertrag zurückzutreten oder die Leistung dennoch auszuführen, wobei in diesem Fall der AG das Risiko für das Misslingen der Leistung trägt. Im Fall des Rücktritts hat der AN Anspruch auf das volle Entgelt abzüglich der ersparten Aufwendungen gemäß § 1168 Abs 1 2. Halbsatz ABGB, jedenfalls aber auf 80% der Nettoverkaufssumme zuzüglich Umsatzsteuer.

6. Der AN ist berechtigt, seine Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem AG an Dritte, auch im Wege einer Globalzession, abzutreten, bzw. die Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder sich für die Erbringung der Leistungen Dritter zu bedienen, ohne dass es diesbezüglich einer Zustimmung des AG bedarf.

V. Lieferung

1. Der AN ist berechtigt, Teil- oder Vorauslieferungen durchzuführen und diese gesondert zu verrechnen. Eine Verzögerung von Teillieferungen berechtigt den AG nicht zum Rücktritt hinsichtlich der übrigen Teillieferungen.
2. Lieferungen erfolgen ab Werk („exw“ gemäß INCOTERMS 2010 in der am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Fassung) am vereinbarten Tag der Bereitstellung. Wir weisen darauf hin, daß wir als Verkäufer kein Anordnungsbefugter im Sinne des §101 Abs. 1a Kraftfahrzeuggesetz (KFG) sind und daher die Pflicht zur Ladungssicherung dem Werkbesteller obliegt. Die Beladung erfolgt auf Risiko und Anweisung des Werkbestellers hin.
3. Die vom AN zugesagte Lieferfrist beginnt grundsätzlich mit dem Datum der Auftragsbestätigung, frühestens jedoch sobald alle für die Erfüllung des Auftrages erforderlichen Unterlagen an den AN übermittelt wurden und der AG auch sonst alle vereinbarten Sicherheiten bzw. Anzahlungen geleistet und etwaige erforderliche Genehmigungen Dritter beigeschafft hat.
4. Die vom AN in der Angebotsphase angegebenen Liefertermine sind unverbindlich. Die Verfügbarkeit der Komponenten bei den vom AG vorgeschriebenen Lieferanten wird in dieser Phase nicht geprüft.
5. Im Falle höherer Gewalt (wie Krieg, Aufruhr, behördliche Eingriffe und Verbote, Naturereignisse etc.), Rohstoffmangel oder sonstiger nicht vom AN zu vertretende Umstände (z.B. Behinderungen der Ausführung einer Bestellung, Lieferverzögerungen bei Vorlieferanten, mangelhafte oder unterlassene Vorleistungen anderer Professionisten, Streiks, Betriebsstörungen etc.) verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer des Ereignisses samt angemessenem Zeitraum für die Wiederaufnahme der Arbeiten.

Der AN wird den AG vom Auftreten derartiger Ereignisse bzw. Behinderungen ohne schuldhaftes Zögern benachrichtigen. Alle mit der Verzögerung verbundenen Mehrkosten trägt der AG.

6. Bei einer über vier Wochen dauernden Unterbrechung der Ausführung oder wenn die Weiterführung oder Wiederaufnahme der Leistungen aus nicht vom AN zu vertretenden Gründen unmöglich wird, werden AN und AG nach einer einvernehmlichen Regelung der

abwicklungstechnischen Auswirkungen suchen. Sollte keine Einigung erzielt werden können, ist der AN berechtigt vom Vertrag ohne Setzung einer Nachfrist zurückzutreten. Der AN behält in diesem Fall seinen Entgeltanspruch gemäß § 1168 Abs 1 ABGB.

VI. Verpackung, Versand und Gefahrübergang

1. Soweit nicht explizit anderes vereinbart wurde, wählt der AN Verpackung, Beförderung und Versandart nach bestem Ermessen und unter Ausschluss jeglicher Haftung. Auf schriftliches Verlangen des AG wird dessen Ware auf Kosten des AG gegen Bruch-, Transport-, und Feuerschäden versichert. Die Verpackung wird vom AN nicht zurückgenommen.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs, der zufälligen Verschlechterung sowie die Beförderungsgefahr gehen mit Bereitstellung der Produkte im Werk des AN, bei frachtfreier Lieferung spätestens mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonstige Beförderungsperson auf den AG über.

VII. Material- und Bauteilbeistellung

1. Werden Materialien vom AG beigestellt, so sind sie auf seine Kosten und Gefahr rechtzeitig und entsprechend der vereinbarten Spezifikation nach Wahl des AN anzuliefern oder zur Abholung bereitzuhalten.
2. Bei Nichterfüllung der in Punkt VII. 1. genannten Voraussetzungen verlängert sich die Lieferzeit angemessen, wobei der AG die Mehrkosten der durch die verspätete Beistellung verursachten Fertigungsunterbrechungen zu tragen hat.
3. An den AN übergebene Materialien und Bauteile werden vom AN nicht hinsichtlich deren Qualität oder Eignung etc. geprüft und lagern auf Gefahr des AG. Sie können auf Aufforderung und Kosten des AG versichert werden, sofern der AG dem AN den zu versichernden Wert bekannt gibt.

VIII. Formen, Werkzeuge, Vorrichtungen

1. Dem AN vom AG übergebene Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen bleiben im Eigentum des AG. Der AN hat daran jedoch ein Zurückbehaltungsrecht bis zur vollständigen Vertragserfüllung durch den AG. Die Kosten für die Wartung trägt der AG. Auf Verlangen des AG werden die übergebenen Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen auf Kosten des AG versichert, sofern der AG dem AN schriftlich den ungefähren Wert der zu versichernden Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen bekannt gibt.
2. Nach Erledigung des Auftrages und entsprechender Aufforderung hat der AG die Formen,

Werkzeuge und Vorrichtungen beim AN abzuholen, widrigenfalls sie auf Kosten und Gefahr des AG an diesen retourniert werden.

3. Sämtliche vom AN hergestellten bzw. verwendeten Konstruktionen, Hilfsmittel und technische Lösungen (Know-how), sowie die geistigen Eigentums- und Nutzungsrechte daran verbleiben mangels gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung beim AN.

IX. Geheimhaltung

1. Vom AN beigestellte Pläne, Skizzen, technische Erläuterungen, Konstruktionsunterlagen, Modelle, Anleitungen und Beschreibungen bleiben stets dessen geistiges Eigentum. Eine Verwertung, Vervielfältigung, Verbreitung oder Veröffentlichung durch den AG oder Dritten ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des AN zulässig. Der AG ist verpflichtet, den AN von Nachbauten, Nachahmungen oder Nachahmungen Dritter, von denen er Kenntnis erhält, unverzüglich zu informieren.
2. Im Rahmen der Zusammenarbeit erlangte Informationen, welche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder Know-How des AN darstellen, dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des AN Dritten weder zugänglich gemacht noch in jeglicher sonstigen Form durch den AG verwertet werden.

X. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller den AG treffenden Verpflichtungen (Bezahlung der Auftragssumme samt Nebenkosten, Zinsen, Gebühren, Spesen, etc.) im Eigentum des AN.
2. Werden die Produkte des AN zusammen mit anderen Sachen zu einer neuen Sache verarbeitet, erwirbt der AN Miteigentum an der neu entstandenen Sache nach Maßgabe der Wertschöpfungsanteile. Nach vollständiger Bezahlung wird auch dieses Miteigentum an den AG übertragen. Bis zum Übergang des Eigentums an den AG verwahrt dieser die Erzeugnisse unentgeltlich für den AN.
3. Für den Fall, dass der AG die Produkte im Rahmen seiner ordnungsgemäßen Geschäftsführung veräußert, benutzt oder verarbeitet oder sie zur Erfüllung eines Werk- bzw. Werklieferungsvertrages verwendet, tritt der AG dem AN bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsprodukte einschließlich Umsatzsteuer ab, die dem AG aus dem Weitervertrieb an einen Dritten erwachsen. Der AN nimmt diese Abtretung an.
4. Gleichzeitig mit der Weiterveräußerung hat der AG den Zweitkäufer von der Sicherungszession zu verständigen und die Abtretung in seinen Handelsbüchern anzumerken.

5. Solange keine Zahlungseinstellung vorliegt sowie kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AG gestellt ist, ist der AG zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Tritt einer der vorgenannten Fälle ein, ist der AG verpflichtet, dem AN alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die zum Einzug der abgetretenen Forderungen erforderlich sind und alle dazugehörigen Unterlagen an den AN auszufolgen.
6. Andere Verfügungen des AG als die in X. 2. und 3. genannten, insbesondere Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen, sind unzulässig.
7. Bei Eingriffen Dritter in die Rechte des AN als Vorbehaltseigentümer hat der AG den AN unverzüglich zu verständigen und den AN schad- und klaglos zu halten.
8. Existiert im Land, in welchem sich das Produkt zur Zeit der Geltendmachung befindet, rechtlich kein Eigentumsvorbehalt, ist der AG verpflichtet, dem AN alle Rechte zu verschaffen, welche die Gesetzgebung im Land des AN zur Sicherung der Ansprüche vorsieht.

XI. Gewährleistung

1. Der AN leistet ausschließlich Gewähr dafür, dass die verkauften Produkte zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs der vereinbarten Spezifikation bzw. den vom AG freigegebenen Probe- und Musterlieferungen entsprechen. Für Eigenschaften, die von der schriftlich vereinbarten Spezifikation nicht erfasst sind, sowie die Tauglichkeit der Produkte für einen bestimmten Zweck oder eine höhere oder andersartige als bei Auftragserteilung mitgeteilte Beanspruchung wird keinerlei Haftung übernommen. Für diejenigen Teile der Ware, die der AN von dem vom AG vorgeschriebenen Unterlieferanten bezogen hat, haftet der AN nur insoweit, als ihm selbst gegen den Unterlieferanten Gewährleistungsansprüche zustehen.
2. Für Vorleistungen Dritter oder des AG übernimmt der AN keinerlei Gewährleistung oder Haftung.
3. Bei Materialien oder Bestandteilen, die der AG zur Verfügung stellt, erstreckt sich die Gewährleistung nicht auf die Materialien und Bestandteile, sondern nur auf die fachgemäße Verwendung der Materialien. Ebenso haftet der AN ausschließlich für eine den Angaben des AG entsprechende Ausführung, wenn ein Produkt aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Plänen, Modellen oder ähnlichen Behelfen des AG angefertigt wird. Der AG hat in diesen Fällen den AN bei allfälligen Verletzungen von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.
4. Der AG allein trägt die Verantwortung für die Konstruktion und die Funktionsfähigkeit der Teile sowie das Risiko des Misslingen des Werks, auch wenn er bei der Entwicklung beraten wurde, sofern der AN nicht ausdrücklich und schriftlich eine solche Haftung übernommen hat.

5. Der AN leistet keine Gewähr bei Übernahme von Reparaturaufträgen oder bei Umänderungen oder Umbauten alter bzw. fremder Waren oder Teile.
6. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Übergabe, soweit nicht nach zwingendem Recht längere Fristen vorgesehen sind. Die Mangelhaftigkeit im Zeitpunkt der Übergabe sowie im Falle der Geltendmachung von Ansprüchen nach § 933a ABGB das Verschulden des AN ist vom AG zu beweisen.
7. Im Falle einer rechtzeitigen Mängelrüge gemäß den Bestimmungen des Punkt XII. ist dem AN die Möglichkeit zu geben, die behaupteten mangelhaften Lieferungen bzw. Leistungen zu besichtigen. Mangelhafte Teile, die ersetzt wurden, sind auf Verlangen des AN auf dessen Kosten zurückzusenden.
8. Vom AN als mangelhaft festgestellte Produkte werden bei einer rechtzeitigen Mängelrüge gemäß den Bestimmungen des Punkt XII. nach Wahl des AN kostenlos ausgetauscht, repariert oder der entsprechende Fakturenwert gutgeschrieben. Dies gilt insbesondere nicht bei natürlicher Abnutzung, falscher Bestellung, unsachgemäßer Behandlung oder Lagerung, übermäßiger Beanspruchung, Temperatur, Witterungs- und Feuchtigkeitseinflüssen.
9. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des AG sind dem AN die erforderlichen Hilfskräfte, Hilfsmaterialien und Werkzeuge durch den AG unentgeltlich beizustellen.
10. Die Kosten einer durch den AG selbst vorgenommenen Mängelbehebung hat der AN nur dann zu erstatten, wenn er hiezu seine schriftliche Zustimmung gegeben hat oder im Fall einer rechtlich berechtigten Ersatzvornahme.
11. Hat der AG seinem Kunden Gewähr zu leisten, ist ein Rückgriff auf den AN als Vormann nach Ablauf der Gewährleistungsfrist (§ 933b ABGB) ausgeschlossen.

XII. Prüf- und Rügeverpflichtung des AG

1. Der AG ist verpflichtet, jede Lieferung unverzüglich auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu überprüfen.
2. Voraussetzung für die Geltendmachung von Mängelansprüchen ist eine schriftliche Mängelrüge, die den Mangel detailliert beschreibt und der geeignete Unterlagen zum Nachweis des Mangels beizuschließen sind. Die Mängelrüge ist unverzüglich, längstens aber binnen 7 Tagen ab Übergabe an den AN zu übersenden. Für die Rechtzeitigkeit gilt das Einlegen der Mängelrüge beim AN.
3. Nachweislich trotz ordnungsgemäßer Prüfung der Lieferung durch den AG gemäß § 377 Abs 1

UGB erst nachträglich erkennbare Mängel sind dem AN vom AG unverzüglich, längstens aber binnen 7 Tagen ab Erkennbarkeit mittels Mängelrüge anzuzeigen. Betreffend Inhalt und Rechtzeitigkeit der Mängelrüge gelten die Regelungen des Punkt XII.2.

4. Bei unterlassener oder nicht rechtzeitig erfolgter Mängelrüge gilt die Lieferung unwiderleglich als vom AG genehmigt. Dem AG kommen daher keine Gewährleistungs- und / oder Schadenersatzansprüche mehr zu; ebenso wenig hat der AG ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht.

XIII. Haftung

1. Der AN sowie dessen Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften für Mangel- und Mangelfolgeschäden nur bei Vorsatz und krass grober Fahrlässigkeit, sofern die Schäden vom AN, seinen Mitarbeitern, Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verschuldet worden sind. Der Ersatz von Folgeschäden, Vermögensschäden, entgangenem Gewinn, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlust sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Geschäftspartner des AN ist ausgeschlossen. Darüberhinaus hat der AG das Verschulden des AN am eingetretenen Schaden zu beweisen.
2. Die Ersatzpflicht des AN für jedes schadensverursachende Ereignis ist der Höhe nach mit der jeweiligen Nettoauftragssumme beschränkt. Besteht für den konkreten Schaden Versicherungsdeckung und leistet der Versicherer aus dieser Versicherung, ist die Haftung des AN mit der Höhe dieser Versicherungsleistung beschränkt. Über Wunsch und auf Kosten des AG kann durch gesonderte, schriftliche Vereinbarung eine Erhöhung der Haftungshöchstsumme erfolgen. Der AG verpflichtet sich, alle notwendigen Informationen und Dokumente zur Verfügung zu stellen und auch sonst alle erforderlichen Handlungen zu setzen, um eine reibungslose Abwicklung des Schadensfalles mit der Versicherung zu gewährleisten.
3. Der AG verzichtet ausdrücklich auf sein Regressrecht gemäß § 12 PHG.
4. Sind Vertragsstrafen zu Lasten des AN vereinbart, so sind darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche des AG mangels abweichender Vereinbarung jedenfalls ausgeschlossen.
5. Der AG verpflichtet sich, sämtliche Warnhinweise, Lagerbedingungen, Gebrauchsanleitungen und sonstige Produktdeklarationen etc. des AN zu beachten. Der AG hat diese Hinweise in vollständiger und jeweils aktueller Fassung seinen Kunden schriftlich bekannt zu geben und an dieselben zu überbinden, widrigenfalls der AG den AN schad- und klaglos zu halten hat.

XIV. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für die Lieferung und Leistungen ist Traun, Österreich, und zwar auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.
2. Auf sämtliche zwischen AG und AN geschlossene Rechtsgeschäfte sowie auf diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen findet ausschließlich österreichisches materielles Sachrecht unter Ausschluss der Kollisionsnormen Anwendung. Die Anwendung des UN-Übereinkommens vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
3. Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung ergebenden Streitigkeiten gilt, dass Klagen des AG ausschließlich beim sachlich zuständigen Gericht in Linz, Österreich, erhoben werden können. Dieser Gerichtsstand ist auch für Klagen des AN maßgeblich, wobei der AN berechtigt ist, seine Ansprüche auch beim sachlich zuständigen Gericht, bei welchem der AG seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, geltend zu machen.

XV. Sonstiges

1. Schriftliche Erklärungen gelten als zugegangen, wenn sie an die zuletzt vom AG angegebene Anschrift übermittelt werden.
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder Bedingungen unwirksam sein, wird die Wirkung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel und Zweck möglichst nahe kommt, zu ersetzen.
3. Soweit nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist gelten für die Auslegung der verwendeten Handelsklauseln die INCOTERMS der internationalen Handelskammer in Paris in der jeweiligen letztgültigen Fassung.
4. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des jeweiligen Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den AN. Das Abgehen von diesen Bedingungen sowie in diesen Bedingungen vorgesehenen Formerfordernissen bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.